

## 3542/AB XX.GP

## B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde vom 30. Jänner 1998, Nr. 3640/J, betreffend die Einstellung von behinderten Menschen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (verstaatlichte Betriebe, Pensionsversicherungsanstalten, Krankenkassen usw.)

Es trifft zu, daß die in der Anfrage aufgelisteten Dienstgeber ihrer gesetzlich vorgeschriebenen

Verpflichtung nicht in vollem Umfang nachkommen.

Aus diesem Grund werden von meinem Ressort ständig intensive Bemühungen unternommen,

die Zahl der in Beschäftigung stehenden behinderten Menschen zu erhöhen.

Da die Überprüfung der Beschäftigungspflicht alljährlich im nachhinein vorgenommen wird,

liegen für das Kalenderjahr 1997 noch keine Ergebnisse vor.

Die Anzahl der angeführten offenen Pflichtstellen muß sich nicht in jedem Fall mit dem Betrag

der Ausgleichstaxe in Relation setzen lassen, da allfällige gemäß § 9a des Behinderteneinstel -

lungsgesetzes (BEinstG) gewährte Prämien auf die zu entrichtende Ausgleichstaxe angerechnet

werden. Insbesondere im Bereich der "ehemaligen verstaatlichten Betriebe" führt dies in der

Gesamtbetrachtung zu einer deutlich geringeren Ausgleichstaxe als der Zahl der offenen

Pflichtstellen entsprechen würde, da in manchen "ehemaligen verstaatlichten Unternehmen"

weit mehr begünstigte Behinderte beschäftigt werden, als das BEinstG vorschreibt.

Fragen 1 bis 3:

"Wie hoch war die Pflichtzahl für die Bereiche:

- a) ehemalige verstaatlichte Betriebe
- b) Pensionsversicherungsanstalten (aufgegliedert nach den einzelnen Anstalten)
- c) Krankenkassen (aufgegliedert nach den einzelnen Anstalten)
- d) Hauptverband der Sozialversicherungsträger
- e) Kammern (aufgegliedert nach den einzelnen Kammern)
- f) ÖGB (aufgegliedert nach den einzelnen Fachgewerkschaften)
- g) Kirchen (aufgegliedert nach den einzelnen Religionsgemeinschaften)
- h) ORF

für die Jahre 1996 und 1997?"

"Wie hoch war die Anzahl der offenen Pflichtstellen für die unter Punkt 1 von a) - h) angeführten Bereiche für die Kalenderjahre 1996 und 1997?"

"Wie hoch war die Ausgleichsabgabe, welche die unter Punkt 1 von a) - h) angeführten Bereiche in den Jahren 1996 und 1997 an den Ausgleichstaxfonds leisten mußten (aufgegliedert nach Jahren)?"

Antwort:

Die berechneten Werte für die Pflichtzahlen, die offenen Pflichtstellen und die vorgeschriebenen Ausgleichstaxen für das Kalenderjahr 1996 ergeben sich aus den folgenden Aufstellungen.

Hinsichtlich des unter Punkt 1 a) angeführten Bereiches der "ehemaligen verstaatlichten Betriebe" wurden die im Amtskalender 1995/96 genannten "Unternehmungen des ÖIAG -

Konzerns und bundeseigene Unternehmungen" mit Ausnahme der nicht in Österreich angesiedelten Betriebe zusammengefaßt.

Hinsichtlich der unter den Punkten 1 b), c), e), g) und h) angeführten Bereiche ist darauf hinzuweisen, daß jene Dienstgeber, bei denen in der Rubrik "Ausgleichstaxe" (\*) vermerkt ist, ihre Einstellungspflicht übererfüllt haben und daher Prämien beziehen.

Zu Punkt 1 f) ist festzuhalten, daß den einzelnen Fachgewerkschaften keine Dienstgebereigen - schaft zukommt und diese daher nicht gesondert erfaßt sind.

a) ehemalige verstaatlichte Betriebe

Pflichtzahl 1996	offene Pflichtstellen 1996	Ausgleichstaxe 1996
1.040	67	1.299.615

a) Pensionsversicherungsanstalten

	Pflichtzahl 1996	Offene Pflichtstellen 1996	Ausgleichstaxe 1996
AUVA	139	0	*)
PVArb	142	0	*)
PVAng	118	0	0
BVA	55	0	0
VA d. Österr. Bergbaues	10	0	0
SVA d. gewerbl. Wirtschaft	60	22	542.920
SVA d. Bauern	64	0	0
VA d. Österr. Eisenbahnen	29	5	113.680

c) Krankenkassen

	Pflichtzahl 1996	offene Pflichtstellen 1996	Ausgleichstaxe 1996
WGKK	116	0	0
KFA	21	10	246.960
NÖGKK	54	10	354.760
BGKK	9	3	74.480
OÖGKK	73	0	0
StmkGKK	46	0	0
KGKK	22	0	*)

	Pflichtzahl 1996	Offene Pflichtstellen 1996	Ausgleichstaxe 1996
SGKK	23	0	0
TGKK	23	0	0
VGKK	13	0	0
Bauarbeiter - Urlaubs - u. Abfertigungskasse	7	0	*)
Pharmaz. Gehaltsk. f. Österr.	1	0	*)
Betriebskrankenkasse d. Wr. Verkehrsbetriebe	3	3	70.560

## d) Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Pflichtzahl 1996	offene Pflichtstellen 1996	Ausgleichstaxe 1996
9	4	62.720

## e) Kammern

	Pflichtzahl 1996	offene Pflichtstellen 1996	Ausgleichstaxe 1996
Wirtschaftskammern	214	119	2.152.787
Arbeiterkammern	97	7	164.207
Österr. Ärztekammern	10	3	86.240
Österr. Apothekerkammer	2	1	23.520
Landwirtschaftskammern	62	29	546.840
Kammer d. Wirtschaftstrehänder	1	0	*)

## f) ÖGB

Pflichtzahl 1996	offene Pflichtstellen 1996	Ausgleichstaxe 1996
79	1	15.680

## g) Kirchen

	Pflichtzahl 1996	offene Pflichtstellen 1996	Ausgleichstaxe 1996
Erzdiözese Wien	48	4	92.120
Diözese Eisenstadt	6	1	23.520
Diözese St. Pölten	16	8	156.800
Diözese Linz	32	6	105.840
Diözese Graz - Seckau	16	2	59.236
Bischöfl. Ordinariat Innsbruck	9	3	70.560
Finanzkammer der Diözese Gurk	10	5	109.760
Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg	11	4	103.351
Finanzkammer der Diözese Feldkirch	5	4	94.080
Evang. Kirche	0	0	*)
Altkath. Kirche	1	1	23.520
Israelit. Kultusgem.	4	2	47.040
Islamische Glaubensgem.	1	1	0
Mormonen	0	0	0

## h) ORF

Pflichtzahl 1996	offene Pflichtstellen 1996	Ausgleichstaxe 1996
187	0	*)

Fragen 4 und 5:

"Wie hoch war die Pflichtzahl für folgende Geldinstitute:

- a) Bank Austria
- b) BAWAG
- c) ÖPSK
- d) CA

e) Erste Österreichische Sparkasse

f) Raiffeisenbank

für die Kalenderjahre 1996 und 1997?"

"Wie hoch war die Anzahl der offenen Pflichtstellen für die unter Punkt 4 a) bis f) angeführten

Bereiche für die Kalenderjahre 1996 und 1997?"

Antwort:

Vorweg darf auf die allgemeinen Ausführungen bzw. auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3

verwiesen werden.

Die gewünschten Daten ergeben sich aus nachstehender Tabelle, wobei für die Erste Österrei -

chische Sparkasse derzeit noch keine Daten vorliegen.

	Pflichtzahl 1996	offene Pflichtstellen 1996
Bank Austria	324	124
BAWAG	93	58
ÖPSK	17	13
CA	260	131
Raiffeisenkassen	155	53

Frage 6:

"Wurde bereits eine ressortbezogene Begleichung der Ausgleichstaxen eingeführt?

Wenn nein, warum nicht?"

Antwort:

Eine ressortbezogene Begleichung der Ausgleichstaxe wurde bisher nicht eingeführt.

Der derzeitigen Regelung des § 4 Abs. 2 BEinstG folgend, sind für die Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, alle Dienstnehmer des Bundes zusammenzufassen.

Nach den Vorschriften des Haushaltsrechtes liegt die Dienstgeberkompetenz und damit die alleinige Verpflichtung zur Bezahlung der Ausgleichstaxe beim Bundesminister für Finanzen.

Grundsätzlich möchte ich festhalten, daß ich die ressortbezogene Begleichung der Ausgleichstaxe, wie auch von meinen Amtsvorgängern in früheren parlamentarischen Anftagebeantwortungen dargelegt, für sinnvoll erachte, da diese Regelung meiner Ansicht nach einen verstärkten Anreiz für den jeweiligen Bundesminister, behinderte Menschen einzustellen, bieten würde.

Die Bundesministerin: